ZBB 2004, 419

AktG §§ 89, 241 Satz 2 Nr. 3, § 283 Nr. 5

Kreditgewährung der KGaA durch Abschlagszahlung an persönlich haftenden Gesellschafter

OLG Stuttgart, Urt. v. 28.07.2004 – 20 U 5/04, DB 2004, 1768

Leitsätze:

1. Gewährt eine KGaA dem persönlich haftenden Gesellschafter auf die in der Satzung geregelte Tätigkeitsvergütung, welche der Höhe nach vom geschäftlichen Erfolg abhängt, eine daran orientierte prozentuale Abschlagszahlung zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, stellt diese Abschlagszahlung eine Kreditgewährung i. S. d. §§ 89, 283 № 5 AktG dar. Die Abschlagszahlung darf nur aufgrund eines Beschlusses des Aufsichtsrats erfolgen.

2. Ein Beschluss der Hauptversammlung der KGaA, welcher die Satzung dahin gehend ändert, dass dem persönlich haftenden Gesellschafter eine solche Abschlagszahlung gewährt wird, ist nicht gemäß § 241 Satz 2 № 3 AktG nichtig, solange er die sich aus § 89 AktG ergebende Kompetenz des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über jede einzelne Auszahlung unberührt lässt.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG